Landesarbeitsgemeinschaft Gehobener Sozialdienst im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen e.V.

Ansprechpartner:
Vorsitzender Stefan Jelinek (JVA Wuppertal-Vohwinkel)
Simonshöfchen 26, 42327 Wuppertal
Tel. (0202) 9732-364
E-Mail: stefan.jelinek@jva-wuppertal-vohwinkel.nrw.de

LAG Gehobener Sozialdienst im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen e.V.
Stefan Jelinek · Simonshöfchen 26 · 42327 Wuppertal (JVA Wuppertal-Vohwinkel)

An die
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/4594

A14, A01, A04

Wuppertal, 30.01.2017

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges und zur Änderung der Vollzugsgesetze in Nordrhein-Westfalen (Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/13470)
Schreiben vom 03.01.2017 – I.1

Anlagen:
Stellungnahme der LAG vom 19.02.2014
Stellungnahme der LAG vom 21.10.2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin Gödecke,

die Landesarbeitsgemeinschaft gehobener Sozialdienst im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen e.V. bedankt sich für die Beteiligung am Anhörungsverfahren zu den Überarbeitungen der erlassenen Gesetze.

Die kurzfristige Einladung erlaubt uns jedoch keine detaillierte Auseinandersetzung mit unseren Mitgliedern, weshalb wir unsere Stellungnahme auf die aus Sicht der Sozialen Arbeit im Justizvollzug zentralen Aspekte beschränken.

Wesentliches Ziel des vorgelegten Entwurfs ist eine Anpassung der Vollzugsgesetze, insbesondere des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 2007 an die Systematik und Terminologie des Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen vom 13. Januar 2015, welches damit zum Leitgesetz für die anderen Landesvollzugsgesetze werden soll.

Insoweit überträgt der Entwurf Neuerungen des Strafvollzugsgesetzes auf den Jugendvollzug wie die Einbeziehung des Opferschutzes (§ 8 JStVollzG NRW), die Stärkung des Übergangsmanagements (§ 6 JStVollzG NRW) oder auch die Einführung des Schlussberichts (§ 47 JStVollzG NRW). Der Entwurf verweist an vielen Stellen auf die Regelungen des Erwachsenenstrafvollzugs und versucht, die Besonderheiten des Strafvollzugs an jungen Menschen zu bündeln. Dadurch ist der Entwurf des Jugendstrafvollzuggesetzes kompakter geworden und wirkt runder als das Jugendstrafvollzugsgesetz alter Fassung. Die Handhabung erscheint jedoch durch die regelmäßigen Verweise unpraktischer und aufwendiger.

Grundsätzlich ist die Frage zu stellen, ob das quantitative Argument, die meisten Gefangene seien im Erwachsenenvollzug untergebracht, es rechtfertigt, das Strafvollzugsgesetz zum Leitgesetz zu erklären und ein eigenständiges Jugendstrafvollzugsgesetz aufzugeben. Oder ob nicht gerade deswegen das Erfordernis besteht, alle Regelungen zum Jugendstrafvollzug in einem Gesetz zusammenzufassen. Durch eine zu befürchtende Dominanz des Erwachsenenvollzugrechts kann der Jugendstrafvollzug an seiner erzieherischen Ausrichtung einbüßen.

Im Entwurf sind keine programmatischen Neuerungen oder inhaltliche Weiterentwicklungen zu erkennen, sodass die Auffassungen und Anregungen der LAG zum Gesetz zur Regelung der Freiheitsstrafe, die dem Justizministerium mit Schreiben vom 19.02.2014 zugeleitet wurden, weitgehend Bestand haben. Insoweit erlauben wir es uns, zunächst die damalige Stellungnahme beizufügen. Insbesondere verweisen wir auf unsere Ausführungen

- zum Erfordernis der vollständigen Einbeziehung der (jugendlichen) Gefangenen in die Sozialversicherung. Die fehlende Einbeziehung in die Rentenversicherung hat bei inhaftierten (jungen) Menschen lebenslängliche Auswirkungen.

- zu den Bestimmungen zum Übergangsmanagement, die zu Recht eine systemische Vernetzung mit außervollzuglichen Stellen einfordern. Eine konsequentere Verfolgung dieses Ansatzes ist aus Sicht der LAG erforderlich, besonders im Hinblick auf

- den Vollstreckungsplan, der vollständig überarbeitet werden muss und an dem Kriterium der Heimatnähe / Entlassungsregion ausgerichtet werden muss;
- den Datenschutz, der den erforderlichen Austausch von Dokumenten und Informationen von der Zustimmung des Gefangenen abhängig macht. Besonders paradox ist es im Hinblick auf die Kooperation mit dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz (vgl. Nummer 5 der AV d. JM vom 28.08.2011 (4430 - IV. 70 und 4263 - III. 19)): hier sollte § 474 StPO künftig als Grundlage des Informationsaustausches dienen;
- das Überbrückungsgeld, bei dem aufgrund der zumeist völligen Mittellosigkeit Haftentlassener das Erfordernis besteht, es als Vermögen und nicht als Einkommen nach dem SGB II zu werten.

- zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung, wobei richtigerweise der Vollzug nicht mit der Aufgabe des Täter-Opfer-Ausgleichs betraut wird. Dies wiederum erlaubt den Hinweis, dass zur Umsetzung eine flächendeckende Versorgung und gesicherte Finanzierung der freien Straffälligenhilfe erforderlich ist.

- zur Verwendung des Eigengeldes: die LAG plädiert nachdrücklich für eine gesetzliche Regelung zur Vorrangstellung von Unterhaltsverpflichtungen. Das Nachkommen von Unterhaltsverpflichtungen stärkt die soziale Verantwortung der Inhaftierten und entspricht dem Angleichungsgrundsatz. Unterhaltsverpflichtungen müssen Vorrang vor der Begleichung anderer Schulden haben;

- zu vollzugsöffnenden Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitungen, die zeitlich früher ansetzen und verbindlicher gesetzlich vorgeschrieben werden müssen.

Grundsätzlich begrüßt die LAG weiterhin die den Justizvollzug betreffenden gesetzgeberischen Initiativen. Auf die im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Vollzugsgesetze abgegebene Stellungnahme vom 21.10.2016 darf an dieser Stelle ebenso verwiesen werden.
Im Hinblick auf den vorliegenden Entwurf des Jugendstrafvollzuges sind darüber hinaus beispielhaft zu nennen:

- Die Neufassung der §§ 2, 7 JStVollzG NRW legen als alleiniges Vollzugsziel die Befähigung der Jugendstrafgefangenen zu einem sozial verantwortlichem, straffreien Leben fest, berücksichtigen aber in angemessener Weise dem Vollzug inhärente Sicherheitsinteressen der Bevölkerung. Insoweit ist die Begründung zum Entwurf (S. 110, 117 f.) sehr überzeugend.

- Die Reduzierung des Sanktionsmaßes bei Disziplinarverfahren (§ 54 JStVollzG NRW) entspricht der Praxis und unterstreicht den Willen des Gesetzgebers, Konflikte primär erzieherisch als sanktionierend zu klären.

Insgesamt gesehen klingen die den Vollzug betreffenden Gesetzesentwürfe gut: es darf allerdings nicht bei wohlklingenden Gesetztestexten bleiben, die Praxis sieht häufig anders aus. Ein Auseinanderklaffen von Gesetzesvorgaben und vollzuglicher Realität führt zu Frustration bei Bediensteten und Gefangenen. Die LAG erwartet, dass die herrschende Diskrepanz überwunden wird und insbesondere in nachstehenden Bereichen nachhaltig verbessert wird:

- Sozialtherapie
  Die Bestimmungen zur Sozialtherapie (§ 15 JStVollzG NRW) sehen richtigerweise vor, dass die Zielgruppe weit gefasst ist und von den Anstalten entsprechende Motivationsarbeit zu leisten ist.
  Vergleicht man die vorhandenen sozialtherapeutischen Behandlungslätze in den einzelnen Bundesländern, so findet sich Nordrhein-Westfalen im unteren Bereich der Skala wieder. Im Jugendvollzug sind zwar die Belegungszahlen rückläufig, der Anteil der Gewalt- und Sexualtäter ist aber von einem Drittel auf zwei Drittel der Belegung in den letzten 15 Jahren kontinuierlich angestiegen. 2013 waren 64% der Jugendstrafgefangenen wegen eines Gewaltdelikts in Haft. Für 2/3 aller Jugendstrafgefangenen in Nordrhein-Westfalen stehen lediglich 55 Behandlungsplätze (26 in der JVA Herford und 29 in der JVA Wuppertal-Ronsdorf) zur Verfügung. Im Rheinland gibt es „null Plätze“. Die Zahl der sozialtherapeutischen Behandlungsplätze im Jugendvollzug muss vor dem Hintergrund des Entwicklungspotentials junger Menschen, aber auch aus Präventions- und Opferschutzgründen deutlich erhöht werden. Der Bedarf (vgl. § 59 Abs. 5 JStVollzG NRW) hierzu ist gegeben. Bei der Versorgung mit sozialtherapeutischen Plätzen besteht ein eklatanter Nachholbedarf! Es wäre unverantwortlich, einen Bedarf zu erkennen, ohne die Zahl der Behandlungsplätze (deutlich) zu erhöhen.

- Wohngruppenvollzug
  Straffälligkeit hat vielfältige Ursachen. Andere Menschen zu verletzen oder sich an deren Eigentum zu vergehen hat immer eine soziale Komponente. Die sozialen Kompetenzen junger Gefangener und deren Befähigung zu einer selbständigen Lebensführung nehmen immer weiter ab. Eine Inhaftierung verringert zunächst einmal durch die systemimmanente Verunselbständigung die sozialen Kompetenzen, der Vollzug soll dem aber gleichzeitig entgegenwirken (§ 3 Abs. 2 JStVollzG NRW).
  Die Unterbringung in Behandlungswohngruppen ist das geeignete Mittel, soziale Fähigkeiten zu erhalten und zu entwickeln. Dies sieht auch das

Bundesverfassungsgericht so, das den Wohngruppenvollzug als die geeignete Unterbringungsform beschreibt.
Richtigerweise greift der Gesetzesentwurf den Wohngruppenvollzug auf und legt fest, dass die Vollzugsabteilungen in Wohngruppen gegliedert sein sollen (§ 59 Abs. 4 JStVollzG NRW) und geeignete Gefangene dort untergebracht werden sollen, damit sie sozialverträgliches Verhalten und Verantwortungsübernahme einüben können (§ 17 Abs. 4 JStVollzG NRW). Letztlich sollen die Sicherheitsstandards die Besonderheiten des Wohngruppenvollzugs berücksichtigen (§ 7 Abs. 3 JStVollzG NRW).
Dies berücksichtigt wissenschaftliche und kriminologische Erkenntnisse und ist im Gesetz wohl formuliert. Die LAG hat bereits im Jahr 1998 ein Konzept vorgelegt, welches Standards zum Wohngruppenvollzug beschreibt. Seit dem sind keine Fortschritte zu verzeichnen. In der Praxis dümpeln die meisten Wohngruppen vor sich hin, verdienen nicht einmal den Namen und dienen als Reservoire bei Personalausfällen. Die baulichen Voraussetzungen, die Konzeptionen und das (qualifizierte) Personal fehlen.
Eine wissenschaftlich fundierte, unabhängige Bestandsaufnahme zu Wohngruppenvollzug ist erforderlich, um daraus verbindliche Standards zur Ausgestaltung festzulegen und so Impulse für eine Neubelebung und Weiterentwicklung zu setzen.
Es ist ferner notwendig, den Wohngruppenvollzug in den Neubauvorhaben zu berücksichtigen und entsprechende sozialwissenschaftliche Kompetenz an der Planung zu beteiligen. Es wäre verheerend, dieses zentrale, breit angelegte und von vielen Gefangenen benötigte Behandlungsinstrument zum Erhalt, zur Förderung und Entwicklung sozialer Kompetenzen nicht zu nutzen.

- <u>Haftraummediensysteme / neue Medien</u>
  Es wurde die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, den Inhaftierten Haftraummediensysteme zur Verfügung zu stellen. Damit ist seitens der LAG die Forderung verbunden, dass diese neben den gängigen Fähigkeiten wie Radio- und Fernsehempfang auch die Möglichkeit haben, einen (getunnelten) Internetzugang für Inhaftierte anzubieten. Gerade in einer Zeit, in der Kommunikation Zusehens elektronisch abläuft, muss der Gesetzgeber entsprechende gesellschaftliche Veränderungen aufgreifen. Nur somit ist es möglich, sich mit Jugendlichen – und auch Erwachsenen, für die dies ebenso zutrifft – lebensweltorientiert auseinanderzusetzen. Ihre Belange können aufgegriffen und etwa in zusätzlichen Angeboten zum Thema Datenschutz, Umgang und Risiken sozialer Medien etc. geschult werden. Angebote zu diesen Themen im „luftleeren“ – sprich „internetleeren“ – Raum sind wenig zielführend, da das Gelernte nicht unmittelbar angewandt werden kann.
  Darüber hinaus ist ein Einsatz des Internets im Rahmen einer qualifizierten Entlassungsvorbereitung und eines erfolgreichen Übergangsmanagements unumgänglich. Angebote für Wohnungen, Arbeitgeber oder von

weiterführenden Hilfestellen (Suchtberatungsstellen, Schuldnerberatungsstellen etc.) lassen sich mitunter ausschließlich und tagesaktuell problemlos finden.
Neben pädagogischen Ansätzen und der Notwendigkeit im Rahmen der Entlassungsvorbereitung kommt diesem Punkt vor allem unter dem Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 2 JStVollzG NRW eine bedeutende Rolle zu.

Für weiter Auskünfte und einen – auch persönlichen – Austausch sowie zur Erarbeitung von Ausführungsbestimmungen steht die Landesarbeitsgemeinschaft gern zur Verfügung. Wir freuen uns daher, am 08. Februar 2017 an der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses teilnehmen zu können.

Um auch in Zukunft weiterhin konstruktive Beiträge einreichen zu können, ist eine längere Bearbeitungszeit wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Stefan Jelinek
(Vorsitzender)

LAG
Gehobener Sozialdienst
im Justizvollzug NRW

Landesarbeitsgemeinschaft Gehobener Sozialdienst im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen

Ansprechpartnerin:
Vorsitzende Claudia Pastoor (JVA Werl)
Langenwiedenweg 46, 59457 Werl
Tel. (0 29 22) 9 81 – 337
E-Mail: claudia.pastoor@jva-werl.nrw.de

LAG Gehobener Sozialdienst im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen
Claudia Pastoor · Langenwiedenweg 46 · 59457 Werl (JVA Werl)

An den
Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Werl, 19.02.2014

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Freiheitsstrafe und zur Änderung des Jugendstrafvollzugsgesetzes in Nordrhein-Westfalen
Schreiben vom 22.01.2014 – 4400 - IV. 395

Sehr geehrter Herr Minister Kutschaty,

die Landesarbeitsgemeinschaft Gehobener Sozialdienst im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen begrüßt den Diskussionsentwurf für ein Landesjustizvollzugsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu weiten Teilen.
Der Entwurf schreibt das Bundesstrafvollzugsgesetz fort und bindet Rechtsprechung, Leitlinien und praktische Erfahrungen ein; insoweit kann der Entwurf als pragmatisch, keinesfalls aber als visionär bezeichnet werden. Im Vergleich zu den Vorentwürfen bleibt die jetzige Fassung aber in manchen Passagen weiter hinter dem „10-Länder-Entwurf“ zurück.

Neben dem Bekenntnis zur Reintegration als Vollzugsziel (§1) und dem daraus resultierenden Behandlungserfordernis (§3) sind aus berufspolitischer Sicht die Beibehaltung der Fachaufsicht (§ 103 Abs. 2) und die Ermöglichung der Leitung von Anstalten durch Bedienstete des gehobenen Dienstes (§ 97 Abs. 1) richtig. Es ist aus Sicht der Landesarbeitsgemeinschaft allerdings auch an der Zeit, die Spitzenposition des Sozialdienstes in den höheren Dienst zu überführen und geeignete Bedienstete des Sozialdienstes mit entsprechenden Leitungsaufgaben zu betrauen.

Besonders erfreulich sind die Bestimmungen zur Ausweitung des Personenkreises, dem eine sozialtherapeutische Behandlung (§ 13) zukommen kann. Auch werden die (noch unzureichende) Ausdehnung des Besuchskontingents, die Bestimmungen zur

Kooperation mit externen Einrichtungen (u. a. §§ 5, 58) und der aktivierende Vollzug (§ 4 Abs. 1) als Schritte in die richtige Richtung zu bewerten sein.
Diesen Regelungen, wie auch der Aufnahme der Belange des Opferschutzes (§ 7), dem praxisfernen Abschlussbericht (§ 60), der Ausweitung der Vollzugsplanung (§ 10), baulichen Veränderungen (z.B.: Ausweitung sozialtherapeutischer Behandlung, Förderung eines gewaltfreien Klimas) ist gemein, dass aus ihnen ein deutlich erhöhter Personal- wie Finanzbedarf resultiert.
Die aufgeführten Angebote finden sich nur teilweise in der Kostenanalyse (S. 3 des Entwurfs) wieder. Befremdlich ist, dass bei der dort vorgenommenen Stellenbemessung für die Behandlungsuntersuchung 47 neue Stellen für Berufsgruppen eingeplant sind, die in der Praxis nicht mit der Behandlungsuntersuchung betraut sind. Hier ist eine neue Aufschlüsselung zugunsten der Fachdienste, insbesondere des Sozialdienstes, von Nöten. Die Landesarbeitsgemeinschaft plädiert grundsätzlich dafür, keine halbherzigen Behandlungsansätze zu formulieren, sondern lieber weniger und gezielter Angebote zu machen, die auch finanziell und personell dauerhaft abgesichert sind.

Das uns als Fachverband des Sozialdienstes besonders am Herzen liegende Übergangsmanagement ist noch nicht hinreichend berücksichtigt (s. u.). Insbesondere wird erwartet, dass in Bereichen, in denen Bundesrecht herrscht, durch die Landesregierung die erforderlichen Initiativen zur Änderung von Bundesrecht (vgl. Abschlussbericht der Arbeitsgruppe Übergangsmanagement) ergriffen werden.
Dringend bedarf es aber im Ministerium in diesem Zusammenhang auch der Überarbeitung des Vollstreckungsplans und der Verbesserung der innerministeriellen Zusammenarbeit der Abteilungen IV und III sowie der Verbesserung der Kooperation mit anderen Ministerien, um dem Übergangsmanagement in der praktischen Umsetzung mehr Effizienz zu verleihen.

Die größte Enttäuschung für die Landesarbeitsgemeinschaft ist, dass Gefangene nach § 4 Abs. 4 lediglich über die Einbeziehung in die Sozialversicherung beraten werden sollen. Der Entwurf des Landestrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen bleibt damit weit hinter der Ursprungsfassung des Strafvollzugsgesetzes aus dem Jahre 1976 zurück! Um ein wirkungsvolles Übergangsmanagement zu installieren, um die Würde des Menschen zu achten, um eine Leben ohne dauerhafte Alimentation zu ermöglichen ist die Einbeziehung des Gefangenen in die Sozialversicherung, insbesondere in die Rentenversicherung, notwendig. Dieser Aspekt wird im Entwurf (wie in der Begründung) mit keinem Wort erwähnt!
Die Landesarbeitsgemeinschaft fordert deshalb – vorrangig vor allen anderen Maßnahmen – die volle Einbeziehung von Gefangenen in die Sozialversicherung!

Im Einzelnen nimmt die Landesarbeitsgemeinschaft Gehobener Sozialdienst im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen zu folgenden Punkten Stellung:

Abschnitt 1: Grundsätze

Übergangsmanagement

In § 5 Abs. 3 des Entwurfs ist ausgeführt, im Sinne eines funktionierenden Übergangsmanagements müssten Strukturen und Netzwerke geschaffen werden. Dazu heißt es in der Begründung zutreffend, die Weiterentwicklung bestehender Kooperationsformen hin zu einem vernetzten System verbessere die Situation der Gefangenen und dem gesellschaftlichen Interesse nach Integration und Rückfallvermeidung werde so entsprochen.

Grundlegend für ein strukturiertes Übergangsmanagement ist eine heimat- bzw. entlassungsortnahe Unterbringung der Gefangenen, insbesondere während der Entlassungsphase. Die Praxis ist mit dem Aufbau einer erforderlichen Vernetzung überfordert, wenn für die jeweilige Justizvollzugsanstalt eine Zuständigkeit für Gefangene aus weiten Teilen des gesamten Bundeslandes besteht. Zuverlässige Kooperationsformen lassen sich entwickeln, wenn die Gefangenen in das sozial-räumliche Umfeld der Anstalten entlassen werden. Deshalb ist eine grundlegende Überarbeitung des in Zeiten der Überbelegung zu einem Flickenteppich ausgearteten Vollstreckungsplans nach dem Kriterium der Heimatnähe erforderlich:

Gefangene sollen untergebracht werden, wo sie ihre sozialen Bezüge haben bzw. in der Nähe ihres Entlassungsortes. Denkbar wäre eine Ausrichtung des Vollstreckungsplanes an den im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „B 5“ gebildeten Regionen, wobei spezialisierte Anstalten (z. B. die berufsbildenden Anstalten) hiervon ausgenommen werden sollten. Hierdurch werden die Anstalten in die Lage versetzt, mit den Netzwerkpartnern vor Ort wirksame Kooperationsvereinbarungen zu treffen.

Das Prinzip der heimat-/entlassungsortnahen Unterbringung gehört nach Auffassung der Landesarbeitsgemeinschaft in die Grundsätze der Vollzugsgestaltung (§ 2).

§ 104 des Entwurfs ist entsprechend zu ändern.

Das Übergangsmanagement ist durch verschiedene landes- und bundesgesetzliche Regelungen blockiert. Beispielhaft seien das Meldegesetz NW, das Bundespersonalausweisgesetz, Bestimmungen im SGB zur Krankenversicherung und Zuständigkeit der Arbeitsagenturen/Jobcenter genannt. Die Landesarbeitsgemeinschaft erwartet vor dem Hintergrund der dem Übergangsmanagement zugesprochenen Bedeutung zu dessen Umsetzung entsprechende Initiativen des Justizministeriums.

Da die Leistungen des Übergangsmanagement aufeinander aufbauen (ohne Ausweis keine Anmeldung – ohne Unterkunft keine Sozialleistungen – ohne Unterkunft keine Arbeit und umgekehrt) ist in der Praxis (insbesondere für „KURS“-Täter) die 3-

Monats-Frist in § 59 zu eng bemessen und sollte deshalb auf mindestens 6 Monate ausgeweitet werden.

Opferbezogene Vollzugsgestaltung

Eine opferbezogene Vollzugsgestaltung (§ 7) ist im Grunde überfällig, stellt die Praxis aber vor deutliche Schwierigkeiten. Neben einem erhöhten Personalbedarf kann ein Ausbau der Stellen für den Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) erforderlich werden. Richtigerweise werden in § 7 Abs. 5 die Anstalten nicht mit der Aufgabe des Täter-Opfer-Ausgleichs betraut. Zur Umsetzung ist es zudem erforderlich, den Begriff des Opfers klarer zu definieren und ggf. auftretende datenschutzrechtliche Probleme (Daten der Opfer in Gefangenenpersonalakten) zu klären.

Abschnitt 2: Aufnahme und Vollzugsplanung

Vollzugsplanung

Im Abschnitt 2 des Gesetzentwurfs bleibt im Wesentlichen die bewährte Systematik des Strafvollzugsgesetzes von Zugangsverfahren – Behandlungsuntersuchung – Vollzugsplanung erhalten. Künftig soll jedoch bei allen Gefangenen, unabhängig von der Vollzugsdauer, eine Vollzugsplanung erfolgen. Diese Erweiterung ist sachlich richtig und konsequent, belastet jedoch die Anstalten, insbesondere die Fachdienste, personell erheblich. Es wird deshalb in Fällen von kürzeren Freiheitsstrafen eine Konzentration auf Maßnahmen des Übergangsmanagements angeregt; lediglich eine Wiedereingliederungsplanung sollte erfolgen. Sollte die Regelung des Gesetzentwurfs beibehalten werden, sind unter Berücksichtigung der bereits eingangs erwähnten personalintensiven Vorschläge neue Personalbedarfsberechnungen anzustellen.

Die Vollzugsplanung wird um Maßnahmen aus dem Übergangsmanagement ergänzt. Übergangsmanagement bedeutet einen Blickrichtungswechsel des Vollzugs weg von einer binnenorientierten Sichtweise hin zu einer Berücksichtigung der Nachentlassungssituation. Dieser bedeutsame Perspektivenwechsel sollte auch in der Überschrift zum Ausdruck kommen; vorgeschlagen wird:
„*§ 10 Vollzugs- und Wiedereingliederungsplan*“

Abschnitt 5: Beschäftigung, Vergütung

Beschäftigung, Vergütung

Wie einleitend ausgeführt, drängt die Landesarbeitsgemeinschaft darauf, dass das Land Nordrhein-Westfalen nachdrücklich auf die Bundesregierung einwirkt, Inhaftierte in die Rentenversicherung einzubeziehen.

Ein Landesstrafvollzugsgesetz sollte eine Ausgleichsentschädigung für vom Inhaftierten wahrgenommene und im Vollzugsplan (§ 10) aufgeführte Behandlungsmaßnahmen vorsehen.

Abschnitt 6: Gelder der Gefangenen, Haftkostenbeitrag

Überbrückungsgeld

Das Landesstrafvollzugsgesetz lässt weiterhin – analog zu § 51 Abs. 2 Satz 2 StVollzG – eine Überweisung des Überbrückungsgeldes an den ambulanten Sozialen Dienst, auch ohne die Zustimmung des Inhaftierten, zu. Eine Überweisung an „*die mit der Entlassung befassten Stelle*" kann zukünftig aber nur noch mit Zustimmung des Inhaftierten erfolgen. Gerade bei Suchtkranken, die aus der Haftsituation in eine stationäre Entwöhnungsbehandlung entlassen werden, ist die Ambivalenz hinsichtlich einer abstinenzorientierten Lebensführung und erneuten Konsums massiv. Der Zeitraum unmittelbar nach der Entlassung stellt eine besondere Hochrisikosituation dar, wenn dem Gefangenen das Überbrückungsgeld von der Justizvollzugsanstalt in bar ausgezahlt wird. Es hat sich bewährt, die Überweisung an die Fachklinik – auch ohne die Zustimmung des Inhaftierten – zu veranlassen, da dadurch die Verführungssituation für den Suchtkranken erheblich vermindert und die Wahrscheinlichkeit des Kaufs größerer Mengen von Rauschmitteln reduziert wird.

Darüber hinaus wird das Ziel, „*ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt der Gefangenen und ihrer Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern soll*" durch zwangsweises Ansparen eines Geldbetrages oftmals nicht erreicht. Tatsächlich wird dann angespartes Überbrückungsgeld auf Leistungen gem. SGB II und XII angerechnet und es werden sogar für die Resozialisierung wichtige Fördermaßnahmen unter Verweis auf das vorhandene Überbrückungsgeld nicht gewährt.

Ohnehin erscheint fraglich, ob es ausreichend ist, die Unterhaltspflicht einige Wochen nach der Entlassung erfüllen zu können. Vielmehr sollte Gefangenen die Möglichkeit eingeräumt werden, ihren laufenden Unterhaltsverpflichtung nachkommen zu können (s. a. § 36, Eigengeld).

Neues Ziel wäre im Sinne des Übergangsmanagements, eine Startbasis für die „kritische Zeit" nach dem Entlassungszeitpunkt zu schaffen. Insofern sollte Gefangenen eingeräumt werden, ein Schonvermögen anzusparen, dessen Höhe sich an den Regelungen im SGB II/ SGB XII orientiert.

Dies entspricht auch dem Angleichungsgrundsatz.

Eigengeld

Aus Sicht der Landesarbeitsgemeinschaft ist es notwendig, auf Bundesebene Regelungen zu finden, damit bei der Begleichung von Schulden auch laufende Unterhaltsverpflichtungen berücksichtigt werden können:

Tatsächlich verhindert die derzeitige Gesetzeslage, dass Gefangene laufende Unterhaltszahlungen leisten. Auch die Zahlung „freiwilliger“ Unterhaltsleistungen vom Eigengeld ist nur möglich, wenn keine Pfändungen vorliegen. Unterhaltsgläubiger können laufenden Unterhalt nicht durchsetzen, sondern nur per Pfändung rückständige Forderungen geltend machen, weil das Strafvollzugsgesetz, anders als bei freien Bürgern geregelt, keinen Vorrechtsbereich vorsieht, der auch bei Pfändungen noch Unterhaltsleistungen ermöglicht. Gleiches gilt auch für Forderungen von Tatopfern.

Im Sinne des Angleichungsgrundsatzes wäre es geboten, in den entsprechenden gesetzlichen Regelungen einen Vorrechtsbereich für Unterhaltsverpflichtungen beim Eigengeld einzurichten.

Weiterhin erscheint die Ermöglichung der Einzahlung zweckgebundenen Eigengelds durch Dritte sinnvoll, um Maßnahmen zur Wiedereingliederung zu ermöglichen und das Verbot des Empfanges von Nahrungsmitteln zu kompensieren.

Haftkostenbeitrag

§ 39 (2) Satz 2 stellt Rentner sowohl gegenüber arbeitenden Inhaftierten als auch gegenüber Inhaftierten, die Einkünfte aus ihrem Vermögen, aus Mieteinnahmen oder aus selbstständiger Tätigkeit haben, entschieden schlechter. Rentner haben ihre Arbeitspflicht erfüllt. Ihre Renteneinkünfte sollten deshalb wie bei den anderen Gefangenen in Haus- und Eigengeld unterteilt werden, wobei das Hausgeld ihnen dann zur Verfügung stehen sollte. Die im Entwurf festgeschriebene Regelung sorgt dafür, dass Rentner nur den Taschengeldsatz zur Verfügung haben und damit ihren Lebensbedarf (Kaffee, Hygieneartikel, Sportbekleidung, Tabak) nicht decken können.

Abschnitt 9: Freizeit

Gestaltung der Freizeit

Aus Sicht der Landesarbeitsgemeinschaft ist es sinnvoll, für Angebote der Freizeitgestaltung und des Anstaltssports eine wöchentliche Stundenzahl festzulegen:
An mindestens 2 Stunden wöchentlich sollte den Inhaftierten die Möglichkeit zu Teilnahme gegeben werden. Des Weiteren sollten im Gesetz Sport- und Freizeitangebote an Wochenenden und Feiertagen festgeschrieben werden, um Angebote verbindlich zu sichern.

Eine solche Regelung befindet sich bereits in § 54 JStVollzG NRW.

Abschnitt 10: Vollzugsöffnende Maßnahmen

Vollzugsöffnende Maßnahme aus wichtigem Anlass

Aus Sicht der Landesarbeitsgemeinschaft ist es erforderlich, die beispielhafte Liste der in § 55 Absatz 1 Satz 2 aufgeführten wichtigen Anlässen um die durch die Vollzugsplanung (§ 10) indizierte Teilnahme an Behandlungsangeboten externer Träger außerhalb der Anstalt zu erweitern. So ist es möglich, den selbstformulierten Ansprüchen des Behandlungsvollzuges nachdrücklich Rechnung zu tragen.

Abschnitt 11: Entlassung und soziale Eingliederung

Vorbereitung der Entlassung, soziale Eingliederung

Die Landesarbeitsgemeinschaft teilt die in § 58 implizierte Auffassung, dass eine enge Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, freien Trägern sowie anderen Organisationen und Personen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung unerlässlich ist und frühzeitig beginnen muss. Das in der Begründung zu § 58 dargelegte Verständnis eines Übergangsmanagements ist wegweisend für die Weiterentwicklung des Strafvollzugs. Hier wird treffend der systemische Ansatz des Übergangsmanagement beschrieben. Der strukturelle Ansatz des Übergangsmanagements ist Grundlage für die individuelle Entlassungsvorbereitung.

Leider findet sich diese treffliche Begründung nicht im Gesetzestext wieder, so dass der Eindruck entsteht, dass die Entlassungsvorbereitung klassische Einzelfallhilfe ist. Die LAG regt deshalb an, § 58 mit der Überschrift „*Übergangsmanagement und materielle, soziale und berufliche Eingliederung*“ zu versehen und folgenden Absatz voranzustellen:

§ 58 Abs. 1: „*Die Anstalten schaffen Netzwerke mit öffentlich-rechtlichen und freien Trägern sowie weiteren die Eingliederung fördernden Institutionen und treffen Kooperationsvereinbarungen*.“

Im Absatz 2 Satz 3 sollten sämtliche mit der Entlassungsvorbereitung betrauten Stellen erwähnt werden. So würde nochmals die Notwendigkeit einer kooperativen Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen unterstrichen und hervorgehoben. Erzielt würde mehr Verbindlichkeit und langfristig eine Vereinheitlichung der Entlassungspraxis und Vorgehensweise der einzelnen Anstalten im Übergangsmanagement.

Vollzugsöffnende Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung

Der Entlassungsvorbereitung kommt eine wesentliche Bedeutung bei der Resozialisierung zu. Die Anhebung des Langzeitausgangkontingentes (§ 59) zur Vorbereitung der Entlassung um drei von derzeit sieben auf zehn Tage wird daher begrüßt. Die Bedeutung dieses Schrittes sollte durch eine Umwandlung von einer „Kann-“ in eine

„Sollvorschrift“ nochmals betont werden. Dieses trägt zugleich zu einer stärkeren Verbindlichkeit für die einzelnen Anstalten bei.

Entlassungsvorbereitungen sind zumeist zeitintensiv und erfordern langfristig aufeinander abgestimmte Planungen und die Beteiligung verschiedener Stellen. Die Fristerweiterung für die Gewährung von Langzeitausgängen von gegenwärtig drei auf sechs Monate ist daher sinnvoll, um Entlassungsvorbereitungen zielgerichteter und effizienter gestalten zu können.

Entlassung, Schlussbericht (§ 60)

Der in § 60 Abs. 4 und Abs. 5 vorgesehene Schlussbericht ist im Rahmen des Übergangsmanagements sinnvoll, wenn er – wie in der Begründung vorgesehen – standardisiert erfolgt und keine Personalressourcen erfordert. Dieser Bericht muss sich künftig automatisiert aus der IT-Fachanwendung SoPart®-Justiz, ggf. unter Ausweitung der Schnittstelle zu BASIS-Web, erstellen lassen.

Der Zeitpunkt der Erstellung des Schlussberichtes und der Aushändigung an den Inhaftierten sollte nicht erst „*zum Ende des Vollzuges*“ erfolgen, sondern – im Sinne eines effektiven Übergangsmanagements – bereits im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen.

Sollte die zusätzliche Aufgabe eines Schlussberichts personelle Kapazitäten im Sozialdienst binden, spricht sich die Landesarbeitsgemeinschaft gegen eine Einführung aus, da in vielen Fällen bereits Berichte (Entlassungsberichte, Berichte zur Anordnung von Führungsaufsicht, Kostenübernahmeberichte für Therapie- und Wohneinrichtungen) gefertigt werden und über die IT-Fachanwendung SoPart®-Justiz eine Fallübergabe an den ambulanten Sozialen Dienst bereits jetzt möglich ist.

<u>Abschnitt 12:</u> Sicherheit und Ordnung

Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum

Die Landesarbeitsgemeinschaft Gehobener Sozialdienst regt an, § 65 um einen weiteren Absatz (3) zu erweitern und darin vorzusehen, bei suchtkranken Gefangenen von der Auferlegung der Kosten für ein Drogenscreening abzusehen, sofern sie den Konsum einräumen:

Sucht ist eine anerkannte Krankheit nach ICD und Drogenscreenings dienen hier primär dem Erkenntnisgewinn über die Impulskontrolle im Sinne der Behandlung.

Abschnitt 19: Anstalten

Organisation der Anstalten

Der Wohngruppenvollzug ist – nicht nur in der Sozialtherapie – das wesentliche Instrument zur Entwicklung, Förderung und Erhaltung sozialer Kompetenzen. In der Praxis fristen viele Wohngruppen wegen Personalmangels aber ein eher trostloses Dasein. Zu große und personell unterbesetzte Wohngruppen erzielen gegenteilige als beabsichtigte Effekte und fördern subkulturelles Verhalten. Nachbesserungen in personeller, aber auch in konzeptioneller Hinsicht sind dringend erforderlich. In § 93 Abs. 5 sollte festgeschrieben werden, dass Wohngruppen regelmäßig Gruppengrößen von 12, in Ausnahmen von 15 Haftplätzen haben. Eine solche Größe resultiert aus den Erkenntnissen von Fachleuten, die sich mit der Wirkung von Wohngruppen befasst haben.

Abschnitt 20: Innerer Aufbau, Personal, Aufsicht

Vollstreckungsplan, Einweisungsverfahren

Die Landesarbeitsgemeinschaft schlägt vor, § 104 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu formulieren:

„Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten wird durch die Aufsichtsbehörde in einem Vollstreckungsplan nach allgemeinen Merkmalen geregelt. Der Vollstreckungsplan orientiert sich an für die Wiedereingliederung förderlichen Strukturen, um eine Zusammenarbeit mit externen Stellen zu ermöglichen.“

Auf die einleitenden Ausführungen zum Zusammenhang zwischen Unterbringungsort und Durchführung des Übergangsmanagements wird verwiesen.

Abschnitt 22: Datenschutz

Verarbeitung

Die LAG schlägt die ersatzlose Streichung von § 109 Abs. 6 vor.
Die automatisierte Information der mit der Geltendmachung der Kosten des Strafverfahrens befassten Vollstreckungsbehörde und der Gerichtskasse ist faktische Gläubigerbegünstigung und im Blick auf die Bestimmungen zum Opferschutz, zur Schadenswiedergutmachung und zur Unterhaltsverpflichtung kontraindiziert.

Die Gerichtskasse (bzw. Oberjustizkasse) kann als öffentlicher Gläubiger ohnehin bei Vollstreckungsmaßnahmen in eigener Zuständigkeit Vollstreckungsmaßnahmen einleiten, ohne diese gerichtlich titulieren lassen zu müssen. Daher ist die Information überflüssig, denn die Gerichtskassen können ohne viel Aufwand prophylaktisch ihre

Pfändung vorlegen und befinden sich i.d.R. aufgrund der nicht notwendigen gerichtlichen Vollstreckungsmaßnahmen im ersten Rang der Pfändungsreihenfolge.
Somit sind die Gerichtskassen bereits gegenüber sämtlichen anderen Gläubigern, insbesondere auch den Opfern oder Unterhaltsgläubigern, mit ihren Forderungen erheblich im Vorteil.

Eine solche Begünstigung ist im Sinne des Opferschutzes nicht vertretbar.

Alternativ ist eine gesetzliche Regelung vorstellbar, die die Nachrangigkeit der Forderungen der Justiz gegenüber Opfern und Unterhaltsgläubigern festlegt.

Schutz besonderer Daten

Der Praxis erscheint in einigen Fällen, z.B. bei nicht mitarbeitsbereiten „KURS"-Fällen, des Übergangsmanagements für den Strafvollzug eine Offenbarungsbefugnis notwendig, die zielgerichtet die Weitergabe von notwendigen, aber nicht vom Gefangenen gewünschten Informationen, insbesondere an Aufnahmeeinrichtungen, Jugendämter, Wohneinrichtungen, Täter-Opfer-Ausgleichs-Stellen, Therapeuten und Beratungsstellen ermöglicht.

Für weitere Auskünfte und einen – auch persönlichen – Austausch sowie zur Erarbeitung von Ausführungsbestimmungen steht die Landesarbeitsgemeinschaft gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Claudia Pastoor
(Vorsitzende der LAG Gehobener Sozialdienst
im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen)

Landesarbeitsgemeinschaft Gehobener Sozialdienst im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen e.V.

Ansprechpartnerin:
Vorsitzende Claudia Pastoor (JVA Werl)
Belgische Str. 4, 59457 Werl
Tel. (0 29 22) 9 81 – 1207
E-Mail: claudia.pastoor@jva-werl.nrw.de

LAG Gehobener Sozialdienst im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen e.V.
Claudia Pastoor · Belgische Str. 4 · 59457 Werl (JVA Werl)

An den
Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Werl, 21.10.2016

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges und zur Änderung der Vollzugsgesetze in Nordrhein-Westfalen
Schreiben vom 28.09.2016 – 4400 - IV. 447

Sehr geehrter Herr Minister Kutschaty,

die Landesarbeitsgemeinschaft gehobener Sozialdienst im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen e.V. bedankt sich für die Beteiligung der Verbände an der Überarbeitung der erlassenen Gesetze.

Es ist aufgrund des kurzen Zeitraums zwischen der Anfrage und dem Stichtag allerdings eine Hürde, für zahlreiche der Gesetzesvorschläge bzw. Änderungsvorschläge eine dezidierte, mit erfahrenen Praktiker/innen abgestimmte Stellungnahme abzugeben. Dies wird insofern seitens der Landesarbeitsgemeinschaft kritisiert, als das vor allem die Neufassung des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen die Chance geboten hätte, sich inhaltlich ausführlich damit auseinander zu setzen und jahrelange Praxiserfahrung auswerten zu können.

Grundsätzlich wird begrüßt, dass durch die Änderungen die im Strafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen festgelegten Standards auf die anderen Vollzugsgesetze übertragen werden und es so zu einer Vereinheitlichung kommt.

Im Einzelnen nimmt die Landesarbeitsgemeinschaft zu folgenden Punkten Stellung:

1. **Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen (JStVollzG NRW)**

Nach einer ersten Durchsicht ist positiv anzumerken, dass der Vernetzungsgedanke differenziert aufgenommen wurde. Darüber hinaus scheint der Entwurf in weiten Teilen an die Bestimmungen und Begrifflichkeiten des StVollzG NRW angepasst und in Folge dessen erheblich gekürzt ohne die Besonderheiten für den Jugendstrafvollzuges außer Acht zu lassen.

2. **Änderung des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (UVollzG NRW)**

Als größter Kritikpunkt wird von hier festgestellt, dass die zuvor in § 29 geregelten Sozialen Hilfen aufgehoben wurden und anderen Unterpunkten (§§ 5, 9) zugeordnet wurden. Es ist von hieraus nicht verständlich, wieso es zu einer Vermischung der Sozialen Hilfen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich (§ 5) gekommen ist. Die Landesarbeitsgemeinschaft spricht sich dafür aus, dass sozialen Hilfen weiterhin einen eigenen Punkt erhalten, der wie vorgesehen unter § 5 anzusiedeln ist.

In § 6 Abs. 5 wird geregelt, dass den Untersuchungsgefangenen die Möglichkeit zu geben ist, einen Angehörigen oder eine Angehörige oder eine Vertrauensperson von der Aufnahme in der Anstalt zu benachrichtigen. Da in zahlreichen Fällen richterliche Beschränkungen gem. § 119 StPO ergehen, sollte eine Klarstellung erfolgen, dass dies auch durch die Anstalt geschehen kann.

Seitens der Landesarbeitsgemeinschaft wird begrüßt, dass Untersuchungsgefangenen die Möglichkeiten gegeben werden soll, einer therapeutischen Beschäftigung nachzugehen (vgl. § 13 Abs. 2). In der Praxis fehlen diese Angebote weitestgehend, sodass die Hoffnung besteht, dass durch die gesetzliche Einführung eine konsequente Einrichtung dieser Angebote – auch in personeller wie finanzieller Sicht – verfolgt wird.

Die neugefassten Regelungen zum Taschengeld in § 13 Abs. 5 werden grundlegend für gut befunden. Vor allem die Abschaffung der darlehensweisen Zahlung ist dafür geeignet, perspektivisch Ressourcen zu schonen bzw. freizusetzen. Auch ist die Erhöhung von 7 auf 14 Prozent des Tagessatzes der Eckvergütung prinzipiell zu befürworten. Die Beschränkung auf einen Zeitraum von drei Monaten zeichnet jedoch nicht die in der Praxis der verschiedenen Einrichtungen der Untersuchungshaft erlebten Erfahrungen ab. Damit wird weiterhin nicht das grundlegende Problem gelöst, dass Taschengeldanträge bei den entsprechenden

Behörden (örtlich zuständige Sozialämter) äußerst unterschiedlich beschieden werden. Während in reicheren Kommunen Taschengeld gezahlt wird, wird vor allem in ärmeren oder kleineren Kommunen, die zum Teil zusätzlich über mehrere/größere Haftanstalten verfügen, nur selten Taschengeld gezahlt bzw. ein Antrag innerhalb von drei Monaten beschieden. Die Landesarbeitsgemeinschaft setzt sich daher im Sinne einer Gleichbehandlung dafür ein, dass die Zahlung von Taschengeld bei Untersuchungshäftlingen Aufgabe der jeweiligen Justizvollzugsanstalt sein muss.

Es wird begrüßt, dass in § 16 Abs. 1 Nr. 3 die Regelungen zur Einrichtung der Telekommunikation festgeschrieben wird. Es besteht die Hoffnung, dass daran anknüpfend ebenso die entsprechende Technik bereit gestellt wird, damit die gesetzlichen Änderungen flächendeckend umgesetzt werden können.

Die Regelungen zur Trennung von minderjährigen Untersuchungsgefangenen im § 36 Abs. 4, die in einer Einrichtung des Jugendstrafvollzuges untergebracht sind, werden durch die Landesarbeitsgemeinschaft ebenso für sinnvoll erachtet. Es besteht die Möglichkeit, das Wohl minderjähriger Untersuchungsgefangener besser zu schützen.

In § 43 Abs. 3 werden die Möglichkeiten geschaffen, dass auch Bedienstete im Untersuchungshaftbereich weitergebildet werden und die Chance erhalten, an der Supervision teilzunehmen. Damit orientiert sich das UVollzG NRW an den Möglichkeiten des § 96 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW in der aktuell gültigen Fassung. Diese Änderung wird durch die Landesarbeitsgemeinschaft als überfällig und im Sinne eines professionellen Handelns zwingend notwendig erachtet und daher nachdrücklich begrüßt.

In § 50 soll festgeschrieben werden, dass der Vollstreckungsplan nach „allgemeinen Merkmalen“ zu regeln ist. Es bleibt fraglich, welche Merkmale hier einbezogen werden. Seitens der Landesarbeitsgemeinschaft wird eine Überarbeitung des landesweiten Vollstreckungsplanes gefordert, um so beispielsweise den Belangen der (Untersuchungs-)Gefangenen und deren Angehörigen nachzukommen. So können sozialtragfähige Beziehungen rückfallprophylaktisch wirken, wenn die Möglichkeit besteht, diese auch im Falle einer (Untersuchungs-)Haft zu erhalten. An anderen Stellen wird die Förderungsfähigkeit festgestellt, sodass sie folgerichtig auch bei einer Überarbeitung des Vollstreckungsplans Beachtung finden muss. Im Falle einer Überarbeitung dessen steht die Landesarbeitsgemeinschaft für weitere Vorschläge zur Verfügung.

3. Änderung des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (StVollzG NRW)

Zunächst möchten wir auf die hiesige Stellungnahme vom 19.02.2014 hinweisen, die weiterhin inhaltlich Bestand hat und in weiten Teilen an ihrer Aktualität nicht verloren hat. Vor allem besteht aus Sicht der Landesarbeitsgemeinschaft noch immer die Notwendigkeit, den Vollstreckungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen im Sinne eines effektiven Übergangsmanagements zu überarbeiten und Gefangene in vollem Umfang in die Sozialversicherung einzubeziehen. Auch die Regelungen zur Erstellung von Vollzugsplänen (§ 10) sowie des Schlussberichts (§ 60) bedürfen einer Überarbeitung.

Die in § 59 Abs. 3 gefasste besondere Gewichtung von Missbrauchsgefahren bei einer bevorstehenden Entlassung im Hinblick auf die Risiken einer unerprobten Entlassung wird durch die Landesarbeitsgemeinschaft befürwortet. Sie ist in einigen Anstalten bereits gelebte Praxis. Sie wird so durch den Gesetzgeber aufgegriffen und gesetzlich geregelt. Die besondere Gewichtung sollte jedoch sowohl bei der Bewertung von Flucht- als auch Missbrauchsgefahren herangezogen werden.

Die Möglichkeit, dass Maßnahmen zur Feststellung von Suchtmittelkonsum zukünftig auch durch die Abnahme von Blutproben ermöglicht werden kann (vgl. § 65), wird durch die Landesarbeitsgemeinschaft ebenso befürwortet. Damit werden die Persönlichkeitsrechte von Gefangenen weiterhin gestärkt, da in Einzelfällen in der Praxis Urinkontrollen „unter Sicht“ abgegeben werden müssen. Somit wird eine für beide Seiten unwürdige Situation aufgelöst.

Weiterhin wird seitens der Landesarbeitsgemeinschaft begrüßt, dass im § 118 Abs. 1 die Überlassung von Akten – in einem engen Rahmen – auch an Einrichtungen der Nachsorge möglich ist. Es besteht so die Möglichkeit, im Rahmen eines qualifizierten Übergangsmanagements entsprechend tätig zu werden.

Die Regelungen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung gem. § 124 i.V.m. § 53 Abs. 4 werden durch die Landesarbeitsgemeinschaft für sinnvoll erachtet, wenn das zur Folge hat, dass mehr Ausführungen zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit ermöglicht werden. Eine elektronische Aufenthaltsüberwachung stellt ein gutes Instrument dar, insbesondere langjährig im Vollzug befindlichen Gefangenen die Möglichkeit einer solchen Ausführung zu ermöglichen. Es sollte bei der Gewichtung von Flucht- und Missbrauchsgefahren besonders einbezogen werden.

4. Änderung des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Nord-rhein-Westfalen (SVVollzG NRW)

Grundsätzlich wird auch hier begrüßt, dass mit der Erweiterung des § 65 anstelle des RUMA-Markers jetzt Bluttests zur Feststellung von Drogenkonsum eingesetzt werden können.
Die vorgeschlagenen Änderungen in § 40 Abs. 4 S. 1 werden im Hinblick auf die ohnehin schwierigen Bedingungen bei den Entlassungsvorbereitungen und der Schaffung geeigneter Empfangsräume sowie den Regelungen in § 53 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 und § 55 seitens der Landesarbeitsgemeinschaft als kontraproduktiv erachtet.
Die Phase der Lockerungserprobung wird i.d.R. als Progression gestaltet. Es werden somit zunächst Begleitgänge, dann ein- bis zweitägige bis hin zu 14-tägigen Langzeitausgängen gem. § 53 gewährt werden. Letztlich wird im Rahmen von Langzeitausgängen gem. § 55 die Entlassung vorbereitet. Ein solcher Progressionszeitraum kann 6 bis 12 Monate und auch weit darüber hinaus andauern. Es kann außerdem bedeuten, dass der Untergebrachte weit mehr als 240 Tage außerhalb der Einrichtung verbringt.
Für arbeitende Untergebrachte bedeutet das, dass sie erheblichen Arbeitsausfall und somit erheblichen Verdienstausfall erleben und in keiner Weise mit der in § 33 aufgeführten Freistellung die Kosten für Lebensunterhalt, Reisekosten sowie Kosten der Unterkunft begleichen können. Das kann allenfalls im Rahmen des § 55 der Fall sein, wenn noch Anspruch auf Arbeitslosengeld I besteht.
Untergebrachte, die gem. § 31 nicht beschäftigt sind und nicht Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben, können die Kosten für Reisekosten, Kosten für die Unterkunft und des Lebensunterhaltes nicht selbst finanzieren. Somit können langfristige vollzugsöffnende Maßnahmen gem. §§ 53, 55 nicht geplant und realisiert werden, da die Jobcenter Leistungen regelmäßig mit folgender Begründung ablehnen:

> *„Gemäß § 7 Abs.4 SGB II erhalten Personen keine Leistungen, wenn diese in einer stationären Einrichtung untergebracht sind. Dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ist der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleichgestellt.*
> *Personen, die sich in einer Beurlaubung vom Maßregelvollzug befinden, sind weiterhin von den Leistungen ausgeschlossen, da sie sich formell weiterhin im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befinden.*
> *Somit besteht in dieser Zeit kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.“*

Insofern kann ein Großteil der Untergebrachten die Reisekosten, die Kosten für ihren Lebensunterhalt, ihre Unterkunft und andere Aufwendungen während ihres Aufenthalts außerhalb der Einrichtung in der Regel nicht selbst tragen.

Sollte der Gesetzgeber die Auffassung vertreten, dass diese Kosten über das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gewährt werden, wäre es aufgrund der bisherigen Erfahrung der Praxis dringend erforderlich, sich mit dem entsprechenden Ministerium ins Benehmen zu setzen.

5. Änderung des Jugendarrestvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (JAVollzG NRW)

Die Änderungen des Jugendarrestvollzugsgesetzes werden durch die Landesarbeitsgemeinschaft befürwortet. Die Einführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen (§ 22 Abs. 7) sowie die Möglichkeit, die Jugendlichen ohne Hilfsmittel zu beobachten (§ 22 Abs. 2), werden aus den Erfahrungen der Praxis als positiv bewertet. Diese Ergänzungen werden die Arbeit und die Betreuung der Jugendlichen vereinfachen bzw. erleichtern.

Für weiter Auskünfte und einen – auch persönlichen – Austausch sowie zur Erarbeitung von Ausführungsbestimmungen steht die Landesarbeitsgemeinschaft gern zur Verfügung.
Um auch in Zukunft weiterhin konstruktive Beiträge einreichen zu können, ist eine längere Bearbeitungszeit wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Claudia Pastoor
(Vorsitzende)